

*Professor Dr. Martin Franzen,
Ludwig-Maximilians-Universität München*

„Aktuelles zum Beschäftigtendatenschutz“

Vortrag am 17. Juli 2025

Professor Franzen widmete sich in seinem Vortrag aktuellen Fragestellungen des Beschäftigtendatenschutzes, griff dabei auf neuere Rechtsprechung zurück und stellte einen aktuellen Gesetzesentwurf hierzu vor. Zu Beginn gab der Referent einen Überblick über verschiedene datenschutzrechtliche Problemfelder. Er fuhr fort mit Art. 15 DS-GVO, wobei sich v.a. die Frage stellte, wie häufig Beschäftigte ihr Auskunftsrecht gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen können. Hierbei ist ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen wiederholtes Auskunftersuchen zu fordern. Weiter stellte er Einzelheiten zur Erfüllung des Anspruchs dar, wie z.B. die Frage, ob das Originaldokument oder eine Kopie herausgegeben werden muss. Im weiteren Verlauf ging Professor Franzen auf das datenschutzrechtliche Auskunftsverlangen im Kontext betriebsinterner Ermittlungen ein. Dabei stellte sich die Frage, ob der Arbeitgeber vertrauliche Passagen eines internen Abschlussberichts bei Herausgabe schwärzen darf. Eine weitere Problematik betraf das Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 15 DS-GVO und § 83 BetrVG. Letzterer könnte gemäß Art. 88 DS-GVO vorrangig sein. In diesem Zusammenhang verwies der Dozent auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG vom 20.6.2024 – 8 AZR 91/22, Rn. 10), in dem sich das Gericht zur Vorrangigkeit des § 83 BetrVG nicht abschließend geäußert hat. Anschließend erläuterte Professor Franzen die Grundlagen des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DS-GVO. Dabei ging er insbesondere auf die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast ein und hob hervor, dass der Europäische Gerichtshof bereits im bloßen Kontrollverlust über eigene personenbezogene Daten einen ersatzfähigen Schaden sieht. Als weiteres Thema behandelte er die missbräuchliche Verwendung von Daten durch Mitarbeiter. Zur Veranschaulichung der genannten Problemstellungen wurden mehrere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts herangezogen, darunter die Urteile vom 25.7.2024 (AZR 225/23), vom 29.6.2023 (AZR 296/22) und vom 5.6.2023 (8 AZR 117/24). Ferner griff der Referent die rechtspolitische Diskussion über ein eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz auf. Er analysierte den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines fairen Umgangs mit Beschäftigtendaten (BeschDG-RefE). Besonders hervorgehoben wurden § 3 Abs. 1 BeschDG-RefE, der die Verarbeitung von Beschäftigtendaten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, sowie § 11 BeschDG-RefE, der ein Verwertungsverbot für datenschutzwidrig erhobene Daten vorsieht.

Vor der abschließenden Diskussion ging der Vortrag auf die europarechtlichen Vorgaben zur Datenverarbeitung nach der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit ein. Dabei wurde insbesondere das aus Art. 20 der Richtlinie 2024/2831 abzuleitende Zugangsrecht von Arbeitnehmern und Gewerkschaftsmitgliedern zu Arbeitsplattformen, die auch eine vertrauliche

Kommunikation untereinander ermöglichen, thematisiert. In der Diskussion tauschten sich die Teilnehmenden schwerpunktmäßig über die Möglichkeit des Arbeitgebers aus, interne Berichte bei datenschutzrechtlichem Auskunftersuchen durch Beschäftigte teilweise zu schwärzen. Dies wurde anhand eines konkreten Fallbeispiels eines Teilnehmenden erörtert. Weitere Diskussionsthemen waren datenschutzrechtliche Regeln im Hinweisgeberschutzgesetz sowie die Problematik des Rechtsmissbrauchs, wenn ein Arbeitnehmer im Kündigungsschutzprozess rechtsmissbräuchlich viele Anfragen an den Arbeitgeber stellt.

Marie-Theres Roidl
Wissenschaftliche Mitarbeiterin